



## Stadt Obernburg

# Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Umwelt-, Bau-, Sanierungs- und Verkehrsausschusses

---

Sitzungsdatum: Mittwoch, 21.06.2017  
Beginn: 19:00 Uhr  
Ende: 19:40 Uhr  
Ort: im Sitzungssaal des Rathauses in Obernburg

---

## ANWESENHEITSLISTE

### Vorsitzender

Fieger, Dietmar

### Mitglieder

Breunig, Stefan  
Fischer, Klaus  
Jany, Christopher  
Klemm, Peter  
Klimmer, Hubert  
Knecht, Richard  
Lazarus, Alexander  
Schmock, Manfred  
Stich, Ansgar

### Schriftführer/in

Lapresa, Birgit

### Verwaltung

Hermann, Alexander  
Mann, Antonia

### ***Abwesende und entschuldigte Personen:***

# TAGESORDNUNG

## Öffentliche Sitzung

- 1 Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 24.05.2017
- 2 Bekanntgaben
- 3 Vollzug des BauGB, 1. Änderung des Bebauungsplanes "Untere Löser - Neuaufstellung" - Abwägungsbeschluss nach Stellungnahmen der TÖB und der Öffentlichkeit gemäß § 1 Abs. 7 BauGB **051/2017/1**  
Beratung und Beschlussfassung
- 4 Vollzug des BauGB, 1. Änderung des Bebauungsplanes "Untere Löser - Neuaufstellung" - Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB **138/2017**  
Beratung und Beschlussfassung
- 5 Baugenehmigung - Obere Löser 10, Fl. Nr. 1936/20 **162/2017**  
Anbau an ein Wohnhaus und Erneuerung eines Dachstuhls  
Beratung und Beschlussfassung
- 6 Baugenehmigung - Im Weidig 24, Fl. Nr. 6931 **179/2017**  
Umbau/Erweiterung eines Lidl-SB-Marktes einschl. Werbeanlagen  
Beratung und Beschlussfassung
- 7 Baugenehmigung - Am Südhang 16, Fl. Nr. 1704/5 **182/2017**  
Aufbau von drei Gauben und Nachgenehmigung einer Wohnung im UG  
Beratung und Beschlussfassung
- 8 Baugenehmigung - Lindenstraße 3, Fl. Nr. 2318 **184/2017**  
Schaffung von 3 neuen Stellplätzen mit Errichtung Carport,  
Balkonumbau und Neubau eines Kleinbalkons  
Beratung und Beschlussfassung
- 9 Anfragen

1. Bürgermeister Dietmar Fieger eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Umwelt-, Bau-, Sanierungs- und Verkehrsausschusses. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Umwelt-, Bau-, Sanierungs- und Verkehrsausschusses fest.

## **Öffentliche Sitzung**

**TOP 1      Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 24.05.2017**

**TOP 2      Bekanntgaben**

**TOP 3      Vollzug des BauGB, 1. Änderung des Bebauungsplanes "Untere Löser - Neuaufstellung" - Abwägungsbeschluss nach Stellungnahmen der TÖB und der Öffentlichkeit gemäß § 1 Abs. 7 BauGB  
Beratung und Beschlussfassung**

### **Sachverhalt:**

In der Sitzung vom 16.03.2017 hat der Bauausschuss den Aufstellungsbeschluss für die Bebauungsplanänderung „Untere Löser – Neuaufstellung - 1. Änderung“ nach § 13 BauGB (vereinfachtes Verfahren) gefasst. Gleichzeitig wurde die Verwaltung beauftragt, die Träger öffentlicher Belange (TÖB) nach § 4 Abs. 2 BauGB und die allgemeine Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Die TÖB, in diesem Fall ausschließlich das Landratsamt Miltenberg, wurden von der Verwaltung schriftlich informiert, die Öffentlichkeit durch eine Veröffentlichung des Aufstellungsbeschlusses mit Hinweis auf die Beteiligungsmöglichkeit im Amtsblatt Almosenturm vom 31.03.2017. Die öffentliche Auslage der Unterlagen im Rathaus erfolgte vom 10.04.2017 – 11.05.2017.

Die vorgetragenen öffentlichen und privaten Einwendungen sollen nun gemäß § 1 Abs. 7 BauGB gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen werden.

### **Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange**

#### **Landratsamt Miltenberg - Raumordnung und Bauleitplanung**

08.05.2017

Aus Sicht des Bauplanungsrechts und des Bauordnungsrechts bestehen keine Bedenken.

Beurteilung: Kenntnisnahme

#### **Beschlussvorschlag 1 zur Beteiligung TÖB:**

Zur Kenntnis genommen.

### **Stellungnahmen der Öffentlichkeit**

**Bruder, Irmtrud** Bachstraße 8

13.04.2017

„Änderung der festgesetzten Gebietskategorie Gewerbegebiet § 8 BauNVO meines Plangrundstücks Flur-Nummer 1911/35 in ein Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO.“

Begründet wird der Wunsch mit einem altersbedingten Generationenwechsel im Gewerbe und den zukünftigen Wohnmöglichkeiten vor Ort, ohne dass diese konkret erörtert werden.

Beurteilung: Die gewünschte Änderung ist nicht Bestandteil des vorliegenden Verfahrens. Die für diese Änderung notwendigen Schritte wurden mit der IG Bachstraße intensiv erläutert und ihrerseits noch nicht gemäß den Vorgaben des Landratsamts umgesetzt. Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB besteht kein Anspruch auf die Aufstellung und damit auch nicht auf die Änderung des Bebauungsplans. Daher kann dem Wunsch aus rechtlicher Sicht nicht entsprochen werden.

### **Beschlussvorschlag 2 zur Stellungnahme Bruder:**

Zur Kenntnis genommen. Das Verfahren wird unverändert fortgeführt.

**Feigl, Elisabeth** Bachstraße 6  
**Laukötter, Helene** (Bachstraße 6)

20.04.2017

„Die Stadt Obernburg am Main möge prüfen, ob eine Ausweisung des Grundstücks Flur-Nr. 1911/36 (Bachstraße 6) als Mischgebiet möglich ist und dieses gegebenenfalls in eine Planung einbeziehen.“ Begründet wird dies mit der bisherigen Wohnbebauung, dem bereits angrenzenden Mischgebiet und dem nicht störenden Gewerbe.

Beurteilung: Die gewünschte Änderung ist nicht Bestandteil des vorliegenden Verfahrens. Die für diese Änderung notwendigen Schritte wurden mit der IG Bachstraße intensiv erläutert und ihrerseits noch nicht gemäß den Vorgaben des Landratsamts umgesetzt. Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB besteht kein Anspruch auf die Aufstellung und damit auch nicht auf die Änderung des Bebauungsplans. Daher kann dem Wunsch aus rechtlicher Sicht nicht entsprochen werden.

### **Beschlussvorschlag 3 zur Stellungnahme Feigl & Laukötter:**

Zur Kenntnis genommen. Das Verfahren wird unverändert fortgeführt.

**Schandel, Verena** Spessartstr. 28 (Bachstraße 5a)  
20.04.2017

**Schandel, Artur** Spessartstr. 28 (Bachstraße 5a)

Die Stadt Obernburg soll den bereits gestellten Antrag einbeziehen und die Gebietsausweisung von Gewerbe- in Mischgebiet ändern. Begründet wird dies mit dem bereits angrenzenden Mischgebiet.

Beurteilung: Die gewünschte Änderung ist nicht Bestandteil des vorliegenden Verfahrens. Die für diese Änderung notwendigen Schritte wurden mit der IG Bachstraße intensiv erläutert und ihrerseits noch nicht gemäß den Vorgaben des Landratsamts umgesetzt. Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB besteht kein Anspruch auf die Aufstellung und damit auch nicht auf die Änderung des Bebauungsplans. Daher kann dem Wunsch aus rechtlicher Sicht nicht entsprochen werden.

### **Beschlussvorschlag 4 zur Stellungnahme Schandel & Schandel:**

Zur Kenntnis genommen. Das Verfahren wird unverändert fortgeführt.

**Hock, Andrea** Bachstraße 5a

08.05.2017

„Änderung des bestehenden Bebauungsplans von einem Gewerbegebiet (GE) in ein Mischgebiet (MI) und damit Anpassung der rechtlichen Grundlagen an die Realität.“ Begründet wird dies mit einer nach Ansicht der Antragstellerin überholten Aufteilung des Flurstücks 1911/30 in Gewerbe- und Mischgebiet, das die faktische Bebauung nicht mehr dem Gebietstyp GE würdig sei und die Bauleitplanung sich daher den aktuellen Gegebenheiten anzupassen habe.

Beurteilung: Die gewünschte Änderung ist nicht Bestandteil des vorliegenden Verfahrens. Die für diese Änderung notwendigen Schritte wurden mit der IG Bachstraße intensiv erläutert und ihrerseits noch nicht gemäß den Vorgaben des Landratsamts umgesetzt.

Die Aufteilung des Grundstücks in MI im Norden und GE im Süden erfolgte seinerzeit zur Pufferbildung (Lärmschutz) zwischen dem Allgemeinen Wohngebiet (WA) im Bebauungsplan „Nasse Äcker - Wachsäcker“ und der GE Ausweisung im Bebauungsplan „Untere Löser – Neuaufstellung“. Diese Festsetzung ist bis heute sachdienlich. Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB besteht kein Anspruch auf die Aufstellung und damit auch nicht auf die Änderung des Bebauungsplans. Daher kann dem Wunsch aus rechtlicher Sicht nicht entsprochen werden.

„Änderung der Mindestgrundstückgröße von 1.600 qm“

Begründet wird dies mit einer nach Ansicht der Antragstellerin „abgeschlossenen“ Bebauung in der Bachstraße und den bereits vorhandenen kleineren Grundstücken < 1600 qm.

Beurteilung: Die von der Antragstellerin aufgeführten Grundstücke sind als MI und nicht als GI Gebiet ausgewiesen, für diese gilt gemäß Bebauungsplan eine Mindestgröße von lediglich 800 qm, sofern sie vor der Ausweisung des Bebauungsplans nicht schon kleiner waren. Die gewünschte Änderung ist nicht Bestandteil des vorliegenden Verfahrens. Eine Änderung dieser Vorgabe ist bei Beibehaltung der Ausweisung als GE nicht sinnvoll, um wirtschaftliche Grundstückseinheiten zu erhalten. Auch in diesem Fall besteht kein Anspruch auf die Änderung des Bebauungsplans. Aus den genannten Gründen kann dem Wunsch nicht entsprochen werden.

#### **Beschlussvorschlag 5 zur Stellungnahme Hock:**

Zur Kenntnis genommen. Das Verfahren wird unverändert fortgeführt.

<b>TOP 4 Vollzug des BauGB, 1. Änderung des Bebauungsplanes "Untere Löser - Neuaufstellung" - Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB Beratung und Beschlussfassung</b>
---

#### **Sachverhalt:**

In der Sitzung vom 16.03.2017 hat der Bauausschuss den Aufstellungsbeschluss für die Bebauungsplanänderung „Untere Löser – Neuaufstellung - 1. Änderung“ nach § 13 BauGB (vereinfachtes Verfahren) gefasst. Gleichzeitig wurde die Verwaltung beauftragt, die Träger öffentlicher Belange (TÖB) nach § 4 Abs. 2 BauGB und die allgemeine Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Die TÖB, in diesem Fall ausschließlich das Landratsamt Miltenberg, wurden von der Verwaltung schriftlich informiert, die Öffentlichkeit durch eine Veröffentlichung des Aufstellungsbeschlusses mit Hinweis auf die Beteiligungsmöglichkeit im Amtsblatt Almosenturm vom 31.03.2017. Die öffentliche Auslage der Unterlagen im Rathaus erfolgte vom 10.04.2017 – 11.05.2017.

Nachdem die vorgetragenen Bedenken und Anregungen im Zuge der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 1 Abs. 7 BauGB gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen wurden, kann nun die Aufstellung des Bebauungsplans als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen werden. Die Satzung wird mit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt rechtsgültig.

#### **Beschluss:**

Der Bauausschuss der Stadt Obernburg beschließt gemäß § 10 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans „Untere Löser – Neuaufstellung – 1. Änderung“ im Bereich der Flurnummern 1911, 1911/1, 1911/25 (teilweise), 1911/26, 1911/27, 1911/28, 1911/30, 1911/31, 1911/32, 1911/33, 1911/34, 1911/35, 1911/36, 1911/37 (teilweise), 1911/39, 1911/41 (teilweise), 1911/43, 1911/44 und 1911/45 (Anlage 1) der Gemarkung Eisenbach in der Fassung vom

21.06.2017 als Satzung. Die Begründung vom 21.06.2017 wird gebilligt. Der zeichnerische Planstand der Ursprungsfassung bleibt unverändert.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Öffentlichkeit, sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Stellungnahmen erhoben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen. Außerdem hat die Verwaltung den Satzungsbeschluss im städtischen Mitteilungsblatt Almosenturm zu veröffentlichen, damit die Satzung am Tag der Veröffentlichung Rechtsgültigkeit erlangt. Die Satzungs- bzw. Planunterlagen sind im Bauamt zur allgemeinen Einsichtnahme bereitzuhalten.

## **Ja 8 Nein 2 beschlossen**

<b>TOP 5</b>	<b>Baugenehmigung - Obere Löser 10, Fl. Nr. 1936/20 Anbau an ein Wohnhaus und Erneuerung eines Dachstuhls Beratung und Beschlussfassung</b>
--------------	---

### **Sachverhalt:**

#### **Gemeindliches Einvernehmen der Stadt Obernburg nach § 36 Abs.1 Satz 1 BAUGB**

Antragssteller: Klaus Jakob

Vorhaben: Anbau an ein Wohnhaus, Erneuerung eines Dachstuhls

Lage: Obere Löser 10 , Fl. Nr. 1936/20,

Gemarkung: Eisenbach.

### **Beschreibung :**

Das Vorhaben liegt nicht im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes, sondern vielmehr im Zusammenhang bebauter Ortsteile und ist somit nach § 34 BauGB zu beurteilen. Der Bauherr stellt den Antrag auf Abweichung (Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO) von der Bauordnung. Gegenstand der Abweichung sind die Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO.

Das zweigeschossige Einfamilienhaus soll zu einem zweigeschossigen Zweifamilienhaus umgebaut werden. Hierfür werden zwei Garagen errichtet. Das Obergeschoss wird um zwei Kinderzimmer (je 14,77 m<sup>2</sup>) über der ersten Garagenfläche voll überbaut. Im Dachgeschoss springt die Giebelwand um die halbe Garagenbreite zurück. Das Dachgeschoss erhält eine umlaufende Dachterrasse die bündig mit der Garagenfläche abschließt.

Das Dachgeschoss wird mit Kniestock (ca. 45cm) ausgebildet und die Dachfläche um ca. 1,80 m gegenüber dem alten Dach herausgezogen. In der Dachflächen (Nordost) sollen drei Dachfenster und rückwärtig (Südwest) eine Gaube (3 m breit) und ein Dachfenster errichtet. Da das bestehende Gebäude sehr schmal ist, werden die eingereichte Dachneigung (42 Grad) und der Kniestock benötigt um im Dachgeschoss die Wohnräume unterzubringen.

Die Abstandsfläche zum von der Straße aus linken Nachbarn wird um ca. 45 cm überschritten. Die Abstandsfläche zur Straßenmitte wird um ca. 59-67 cm überschritten. Der Abstand zur rechten Grundstücksgrenze beträgt 3,75m und hält den Mindestabstand (3 m nach Bauordnung ein. Der Abstand zur Straßenmitte wird eingehalten.

Sämtliche Nachbarsunterschriften liegen vor und der Stellplatznachweis wird erfüllt. Es werden drei Stellplätze nachgewiesen.

Für dieses Vorhaben bestehen bereits im direkten Umfeld gleichgelagerte Bezugsfälle und sind in Absprache mit der Baugenehmigungsbehörde vorabgestimmt.

Bei dieser Planung werden weder Grundzüge der Planung berührt, noch Gründe des Wohls der Allgemeinheit eingeschränkt. Die Abweichung ist städtebaulich vertretbar. Die nachbarlichen und öffentlichen Interessen werden berücksichtigt.

**Beschluss:**

Dem Antrag Anbau an ein Wohnhaus und Erneuerung eines Dachstuhls, Fl. Nr. 1936/20 Gemarkung Eisenbach (Klaus Jakob) wird zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs.1 Satz 1 BauGB wird erteilt und der Abweichung gem. Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO von der Bauordnung zur Abstandsflächenüberschreitung zugestimmt.

**einstimmig beschlossen**

<b>TOP 6</b>	<b>Baugenehmigung - Im Weidig 24, Fl. Nr. 6931 Umbau/Erweiterung eines Lidl-SB-Marktes einschl. Werbeanlagen Beratung und Beschlussfassung</b>
--------------	--

**Sachverhalt:**

Antragsteller: Lidl Dienstleistung GmbH & Co. KG

Vorhaben: Umbau/Erweiterung eines Lidl-SB-Marktes einschl. Werbeanlagen

Lage: Im Weidig 24, Fl. Nr. 6931

Gemarkung: Obernburg.

**Beschreibung:**

Der Bauherr beantragt eine Baugenehmigung zum Umbau/Erweiterung eines Lidl-SB-Marktes (Summe Bestand 1068 m<sup>2</sup> davon Verkaufsfläche 785 m<sup>2</sup> und Nebenfläche 283 m<sup>2</sup>) mit einer Erweiterungsfläche von 580,35 m<sup>2</sup>. Hiervon sind 351,83 m<sup>2</sup> Zuwachs als Verkaufsfläche und 228,52 m<sup>2</sup> für sonst. Nutzung geplant. Somit ergibt sich insgesamt eine Verkaufsfläche von 1136,83 m<sup>2</sup>. Das Produktsortiment bleibt unverändert.

Die zwei geplanten Werbeanlagen haben je eine breite von 3,46 m und 2,65 m Höhe und sind am Eingangsbereich an der Fassade vorgesehen.

Die Stellplatzsatzung wird eingehalten. Es sind 100 Stellplätze nachgewiesen.

Die Öffnungszeiten des Marktes sollen auch zukünftig von 7.00 bis 20.00 Uhr unverändert bleiben, lt. Antragsteller.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Gewerbegebiet südlich der Eisenbacher Straße 6. Änderung Sondergebiet Großflächiger Einzelhandel“. Das Vorhaben entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplanes und kann durch die geleistete Vorarbeit der Verwaltung nun plangemäß abgeschlossen werden.

**Beschluss:**

Dem Antrag Umbau/Erweiterung eines Lidl-SB-Marktes, Fl.Nr. 6931 Gemarkung Obernburg (Lidl Dienstleistung GmbH & Co. KG, Alzenau) wird zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs.1 Satz1 BauGB wird erteilt.

**Ja 9 Nein 1 beschlossen**

<b>TOP 7</b>	<b>Baugenehmigung - Am Südhang 16, Fl. Nr. 1704/5 Aufbau von drei Gauben und Nachgenehmigung einer Wohnung im UG Beratung und Beschlussfassung</b>
--------------	--

**Sachverhalt:**

**Gemeindliches Einvernehmen der Stadt Obernburg nach § 36 Abs.1 Satz 1 BAUGB**

Antragssteller: Emin Acig

Vorhaben: Aufbau drei Gauben und Nachgenehmigung einer Wohnung im Untergeschoss

Lage: Am Südhang 16 , Fl. Nr. 1704/5,

Gemarkung: Eisenbach.

Der Bauherr beantragt auf Veranlassung des Landratsamtes neben der Errichtung von Gauben zusätzlich die Nachgenehmigung einer bereits vorhandenen Wohnung im Untergeschoss seines Wohnhauses. Die Bausache (Errichtung von drei Schleppgauben) wurde bereits in der Sitzung vom 05.04.2017 behandelt und das gemeindliche Einvernehmen hergestellt. Gegen die beantragte Nutzungsänderung im UG in eine Kellergeschosswohnung (Fläche 68 m<sup>2</sup>) bestehen seitens der Verwaltung keine Bedenken. Vier erforderlich werdende Stellplätze werden nachgewiesen.

**Beschluss:**

Dem Antrag Bau von drei Schleppgauben und der Nachgenehmigung einer Wohnung im Untergeschoss, Fl. Nr. 1704/5, Gemarkung Eisenbach (Emin Acig) wird zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB wird erteilt.

**einstimmig beschlossen**

<b>TOP 8</b>	<b>Baugenehmigung - Lindenstraße 3, Fl. Nr. 2318 Schaffung von 3 neuen Stellplätzen mit Errichtung Carport, Balkonumbau und Neubau eines Kleinbalkons Beratung und Beschlussfassung</b>
--------------	---

**Gemeindliches Einvernehmen der Stadt Obernburg nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BAUGB**

Antragssteller/Bauherren: Michael Schmid

Vorhaben: Schaffung von 3 neuen Stellplätzen mit Errichtung Carport, Balkonumbau und Neubau eines Kleinbalkons

Lage: Lindenstraße 3, Fl. Nr. 2318

Gemarkung: Obernburg a.Main

**Beschreibung :**

Die Antragsteller beantragen eine Baugenehmigung. Sie planen die Schaffung von drei neuen Kfz-Stellplätzen mit Errichtung eines Carports (42 m<sup>2</sup>) mit Solardach. Der bisherige Balkon wird durch eine neue Stahlkonstruktion ersetzt, die 1m breiter sein wird, damit die Durchfahrt von Fahrzeugen zu den Parkplätzen möglich ist. Vom Hofniveau zur Parkfläche wird ein Fahrweg unter dem Balkon hindurch geschaffen. Zusätzlich soll am Haupthaus zum Hof hin ein Kleinbalkon (2,40 m breit und 1,60 m tief) errichtet werden. Hierbei handelt es sich um eine Teilmaßnahme der Gesamtanierung des Vorder- und Hinterhauses.

Sämtliche Nachbarn haben dem Bauvorhaben zugestimmt.

**Rechtsslage:**

Das Vorhaben liegt nicht im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes, sondern im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet „Altstadt Obernburg“ und im Bereich der Baugestaltungssatzung. Weiter liegt es im Bereich der Bodendenkmäler.

Das Vorhaben ist nach § 34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) zu beurteilen.

Nach einer Stellungnahme des Städteplaner Tropp steht aus städtebaulicher Sicht dem Projekt nichts entgegen. Die Vorgaben der Gestaltungssatzung werden gewahrt. Der Baudenkmal-schutz ist nicht zu beteiligen. Die Stellplätze werden auf dem Grundstück nachgewiesen.

Das Vorhaben fügt sich nach § 34 BauGB in die nähere Umgebung ein.

**Beschluss:**

Dem Antrag Schaffung von 3 neuen Stellplätzen mit Errichtung Carport, Balkonumbau und Neubau eines Kleinbalkons, Fl.Nr. 2318 Gemarkung Obernburg a.Main (Michael Schmid) wird zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs.1 Satz 1 BauGB wird erteilt.

**einstimmig beschlossen**

**TOP 9    Anfragen**

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt 1. Bürgermeister Dietmar Fieger um 19:40 Uhr die öffentliche Sitzung des Umwelt-, Bau-, Sanierungs- und Verkehrsausschusses.

Dietmar Fieger  
1. Bürgermeister

Birgit Lapresa  
Schriftführer/in